



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Klumker, Chr. J.: Weshalb brauchen wir ein Reichsgesetz über  
Jugendämter?

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Weshalb brauchen wir ein Reichsgesetz über Jugendämter?

Von Professor Dr. Chr. J. Klumfer



Wir leben in einer Zeit, in der man reichlich viel nach Gesetzen und staatlichen Eingriffen ruft. Sowie uns irgendein Mißstand entgegentritt, wird sicher der Wunsch nach einem Gesetz dagegen laut, unbekümmert, ob ein Gesetz die beste und richtigste Art der Hilfe bieten kann, oder ob eine Hilfe von ihm überhaupt zu erwarten ist. Je stärker uns der Krieg den Zusammenhang des ganzen Deutschen Reiches vorführt, und uns die gemeinsamen Bedürfnisse und Nöte bewußt macht, um so leichter sind wir bereit, gleich nach einem Reichsgesetz über diese oder jene Dinge zu rufen. Diese allgemeine Stimmung macht es zur Pflicht, wo ein neues gesetzliches Einschreiten des Reiches verlangt wird, uns zunächst zwei Fragen vorzulegen: Was kann in diesem Falle überhaupt durch gesetzliche Maßnahmen erreicht werden? Und dann: Muß gerade das Reich in diesen Dingen eingreifen? Erst zuletzt kommt dann die Erörterung, wie ein solches Reichsgesetz beschaffen sein muß.

Schon lange vor dem Kriege hat man eine reichsgesetzliche Regelung der öffentlichen Jugendfürsorge verlangt. Es sind gerade die Fachkreise gewesen, die sich aus der Erfahrung des Lebens heraus dafür einsetzen. Bei der lebhaften Teilnahme, der sich alle Angelegenheiten unseres Nachwuchses eben jetzt im Kriege zu erfreuen haben, ist dann diese Forderung in größerer Stärke aufgetreten. Durch die besondere Not unserer Jugend, die der Krieg aufdeckte, sind uns alle die vielen Mängel der Jugendfürsorge, die vorher da waren, deutlich vor die Seele getreten. Wo die Gesamtheit, die Gesellschaft und der Staat sich ernsthafter der Jugend annehmen sollen, empfinden wir lebhafter, wieviel gerade an den öffentlichen Einrichtungen des Kinderschutzes noch mangelhaft ist. Bevor wir gegenüber diesen Mängeln uns für ein Gesetz und gar ein Reichsgesetz einsetzen, bedarf es sorgfamer Erwägung, ob überhaupt gesetzliche Eingriffe hier sonderliche Wirkung haben können.

Es handelt sich um die Erziehung von Kindern und Jugendlichen. Mag man Erziehung begrifflich bestimmen wie man will, mag man der willkürlichen Erziehung einen größeren Einfluß zusprechen, wie manche wollen, oder mag man sich bescheiden damit, daß die Erziehung nur Hindernisse der Entwicklung wegnehmen kann, während der Mensch wie jeder Baum frei nach seiner Art wachsen muß, wenn er kräftig und gesund gedeihen soll; immer bleibt die Erziehung ein Stück persönlicher Einwirkung von Mensch zu Mensch. Wie kann das Gesetz in diese persönliche Einwirkung mit Erfolg eingreifen? Gewiß, das Gesetz kann öffentliche Einrichtungen, Behörden, Ämter, ins Leben rufen, denen man jene Erziehung anvertrauen kann. Allein, die Bedenken bleiben dieselben: wie können solche Behörden und Ämter jenen persönlichen Einfluß von Mensch zu Mensch ausüben, der aller Erziehung Wesentlichstes ist? Solche Erwägungen spielen bei der Entwicklung der Jugendfürsorge immer wieder eine so große Rolle, daß wir uns mit ein paar Worten darüber klar werden müssen.

Das Bürgerliche Gesetzbuch faßt rechtlich die Erziehung unter dem Begriff der Fürsorge für die Person des Kindes. Innerhalb dieses Erziehungsrechtes in weiterem Sinne unterscheidet es dann von einer Erziehung im engeren Sinne, die jener persönliche Einfluß umfaßt, das Recht und die Pflicht, das Kind zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen. Während im allgemeinen alle diese Stücke zusammenfallen, so lange das Kind in der persönlichen Obhut der Eltern ist, trennen sie sich, so wie die Eltern das Kind außerhalb ihrer Familie unterbringen. Die eigentliche Erziehung, die persönliche Einwirkung auf das

Kind können die Eltern dann nicht mehr ausüben; sie geht auf die Familie oder auf die Anstalt über, in der das Kind untergebracht ist. Das elterliche Erziehungsrecht beschränkt sich dann auf das Recht, den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen und es zu beaufsichtigen.

Was bei den Eltern als Ausnahmefall erscheint, bildet bei der öffentlichen Erziehung, bei der Jugendfürsorge der Behörden und Ämter die Regel. Es ist unrichtig, davon zu reden, ob sie im engeren Sinne die Kinder überhaupt erziehen können, ob es möglich sei, daß ein Armenamt, ein Berufsvormund, eine Fürsorgeerziehungsbehörde Hunderte oder Tausende von Kindern in diesem Sinne erziehe. Das ist ein Streit um des Kaisers Bart. Es geschieht nirgends und ist gar nicht Aufgabe der Behörden, des Berufsvormundes, wie im allgemeinen überhaupt nicht Aufgabe eines Vormundes. Diese Erziehung im engeren Sinne geht hier wie bei dem erwähnten Sonderfall an Pflegeeltern oder Anstalten über, in denen das Kind untergebracht ist. Hier muß sich jener persönliche Einfluß, jene Wirkung von Mensch zu Mensch durch die ständige, tägliche Berührung zeigen, die das Wesen dieser Erziehung ausmacht. Der Behörde, dem Vormund fällt das andere Stück der Erziehung zu: den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen. Mit der Bestimmung des Aufenthaltes — in dieser Familie gerade oder in dieser besonderen Anstalt — wird wesentlich ausgewählt, welche Erziehung im engeren Sinne das Kind erhalten soll. Der Vormund bestimmt nur, wie das Kind erzogen werden soll, aber erzieht in diesem Sinne nicht selber. Er soll sich überzeugen, ob das Kind wirklich gut in seiner Stelle erzogen wird. Dasselbe ist bei den Behörden, Ämtern, Vereinen der Fall, die sich mit der Erziehung schutzbedürftiger Kinder befassen. Mit anderen Worten, das Wesen der Vormundschaft wie das der öffentlichen Jugendfürsorge ist nicht eigentlich Erziehung der Kinder, sondern Erziehungsauswahl und Erziehungsaufsicht.

Darüber sich klar zu sein, ist wesentlich. Ist jene eigentliche Erziehung persönliche Sache, eine Arbeit einzelner, so ist Erziehungsaufsicht und Erziehungsauswahl etwas, das gerade von einer großen Einrichtung besser als von einem einzelnen geleistet werden kann. Es gilt, die Kinder und ihre Eigenart zu kennen; es gilt, die genügende Auswahl an Pflegefamilien zu finden, — jede davon ist in ihrer Art wieder anders, hat andere Fähigkeiten und Kräfte, andere Wünsche und Ansichten in der Erziehung. Unter ihnen muß für jedes Kind die beste aus gesucht werden. Ähnlich bei den Anstalten; längst vorbei ist die Zeit, wo man bloß fragte, soll man Kinder in der Anstalt oder in der Familie erziehen; heute hat man die Auswahl zwischen vielerlei Anstalten. Eine Fülle von Anstalten besteht, die den verschiedensten Erziehungsbedürfnissen entsprechen. Selbst wo sie nicht grundsätzlich verschieden sind, sind sie es durch Einrichtung und Lage, durch die Art ihres Leiters und seiner Mitarbeiter. „Wie kann ich ein Kind in einer Anstalt unterbringen, die ich im letzten Jahre nicht selbst gesehen habe,“ sagte mir der Leiter der dänischen Fürsorgeerziehung.

Für Erziehungsauswahl und Erziehungsaufsicht sind Kenntnisse und Erfahrungen, Einrichtungen verschiedenster Art nötig. Sie kann von einer Behörde wohl ausgeübt, ja in vielen Fällen besser ausgeübt werden, als von einem einzelnen, bei dem sich nie so vielfältige Erfahrungen, so viel Beziehungen und Kenntnisse vereinigen werden, wie da, wo ständig die Fühlung mit vielen Kindern, vielen Pflegefamilien, vielen Anstalten vorhanden ist. Schulung, Ausbildung, Erfahrung mannigfacher Art sind das, was die großen Einrichtungen der Kinderfürsorge für diese Arbeit mitbringen. Wenn sie recht gestaltet wird, so ist ihre Größe nicht ein Hindernis, sondern ein sehr wesentlicher Vorteil.

Behörden, Jugendämter sollen nicht im engeren Sinn erziehen, die Kinder persönlich beeinflussen, sondern ihre Hauptaufgabe ist, Erziehungsauswahl und Erziehungsaufsicht für diese Kinder, und das sind Dinge, die sie ebenso gut, ja besser wie die einzelnen leisten können. Wenn nun das Gesetz auf Gestaltung und Art der Behörden der Jugendfürsorge wesentlichen Einfluß hat, so kann es dieses Stück der Erziehung sehr wesentlich gestalten helfen.

Ein Gesetz kann also in der Jugendfürsorge sehr viel leisten. Eben die Teile der Erziehung, um die es sich beim Kinderschutz handelt, sind einer behördlichen Verwaltung wohl zugänglich; ihr Ausbau ist damit auch dem Einfluß des Gesetzes offen. Es ist also möglich und wohl denkbar, daß die Gesetzgebung in der öffentlichen Jugendfürsorge wirklich etwas leisten kann.

Gegenüber der Fülle von Gesetzen, unter denen wir leben und vielfach leuzgen, ist es ebenso wichtig, dann zu fragen: Ist es denn unumgänglich nötig, daß das Gesetz eingreift? Wir müssen zeigen, daß Mißstände und Übel vorhanden sind, die sich nur durch das Gesetz ändern lassen. Dazu genügt es nicht, wenn wir selbst eine Menge einzelner Fälle beibringen, wo diese oder jene Behörde falsch gehandelt hat, wo dieser oder jener Beamte sich der ihm anvertrauten Kinder nicht genügend angenommen hat. Alle menschlichen Einrichtungen werden solche Mängel aufweisen und am allerwenigsten kann man durch Gesetze erreichen, daß die Verwaltungen und die Menschen, die in jenen wirken, stets ihrer Aufgabe gewachsen sind und überall ihre Pflicht tun. Anders liegt die Sache, wo es sich um grundsätzliche Mißstände handelt. Das ist hier in zwei Richtungen der Fall: In der Gestaltung der Verwaltung stoßen wir auf Fehler und Unzulänglichkeiten, die mit dem Wohl der schutzbedürftigen Jugend unverträglich sind und die nur durch gesetzliche Vorschriften geändert werden können. Ferner finden ganze Gruppen schutzbedürftiger Kinder keinen genügenden Schutz, so daß für sie ganz andere neue Verwaltungseinrichtungen geschaffen werden müssen.

Beginnen wir mit einem Beispiel, daß seinerzeit viel Aufsehen erregt hat. Eine arme uneheliche Mutter ist genötigt, ihr Kind in fremde Pflege zu geben, um selbst verdienen zu können. Kaum hat sie auf dem Dorf eine Pflegefamilie gefunden, so erscheint der Ortsvorsteher. Er fürchtet, daß das Kind der Armenpflege zur Last fallen könnte, was den geringen Etat seiner Gemeinde arg bedrücken würde. Also sucht er mit allen Mitteln die Mutter zu zwingen, ihr Kind wieder mit sich zu nehmen; oder er bringt die Pflegefrau dazu, das Kind seiner Mutter zurückzubringen. So geht es der Mutter nicht nur an dem einen Orte, sondern an drei, viereen nacheinander. Dabei sind die Ortsvorsteher, die so handeln, zugleich Vorsteher des Gemeindevorstandes, dem ganz besonders das Wohl der Mündel anvertraut ist; sie vertreten ferner die Polizei, die die Pflegekinder bei fremden Leuten zu betreuen verpflichtet sind. Dieser Fall ist einfach den Akten eines Strafprozesses nacherzählt gegen eine Mutter, die schließlich aus Verzweiflung über dieses vergebliche Sorgen und Mühen für ihr Kind es getötet hat. Er ist keineswegs bloß vereinzelt, sondern hat allgemeine Bedeutung. Was da festgestellt wurde, war so belastend und entsprach offenbar so sehr einer allgemeinen Erscheinung, daß der preußische Minister des Innern alle Gemeinden in einem besonderen Erlaß auf diesen Fall aufmerksam machte und auf Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegen solche Kinder hinwies.

Zimmer wieder können wir Fälle feststellen, wo Kinder von einer Gemeindebehörde in der Art versteigert werden, daß sie der bekommt, der am wenigsten fordert. Man sollte glauben, das sei ein verschollener Brauch vergangener Jahrhunderte; und doch können wir ihn aus den letzten Jahren attemäßig belegen oder aus Anzeigen in der amtlichen Presse der Provinzen nachweisen. Man hielt also dies Verfahren für so selbstverständlich, daß man sich ruhig damit vor der breiten Öffentlichkeit hören ließ. Zwei Fälle werden dies am besten beleuchten. Sülzinger Kreiszeitung 14. 2. 1912. „2 hiesige kleine Mädchen im Alter von 2 und 4 Jahren sollen am Sonntag, den 18. d. M., morgens 9 Uhr, in gute Pflege mindestfordernd untergebracht werden. S. Waisenamt.“ — Arendseer Nachrichten 9. 11. 13. Für zwei gesunde kräftige Kinder von 10 und 11 Jahren wird von der Gemeinde, ohne Vergütung gegen eine Jahresrente von M. 32 pro Kind, Unterkommen gesucht. Gemeindevorstand.“ Nicht bloß diese weite Verbreitung hebt die einzelne Erscheinung über die Entrüstung gegen einzelne unfähige Beamten hinaus. Der Grund, daß jene Menschen so handeln, liegt tiefer. Jene kleinen Dörfer sind wirtschaftlich solchen Aufgaben keineswegs

gewachsen. Der Fehler liegt letzten Endes nicht an den einzelnen Beamten, sondern an dem falschen Aufbau der Schutzeinrichtung der Armenpflege. Hier sind die Voraussetzungen für ein Eingreifen des Gesetzes durchaus gegeben. Deshalb kann auch nur das Gesetz wirklich helfen, denn jeder Versuch, die einzelnen Menschen zu bessern, müßte scheitern, weil sie immer durch unglückliche Einflüsse in den kleinen Verwaltungen, durch den Zusammenstoß verschiedener Pflichten, durch die Rücksicht auf die finanzielle Lage ihrer Gemeinden von einer durchgreifenden Erfüllung ihrer Aufgaben in der Kinderfürsorge abgehalten würden. Dies mag genug jene inneren Fehler der Verwaltung beleuchten.

Weiter sind eine Menge schutzbedürftiger Kinder bei fremden Familien als Halte- und Kostkinder untergebracht. Ihre große Sterblichkeit, ihr schlechtes Gedeihen in jeder Hinsicht hat seit langem neben privater Hilfe ein Eingreifen öffentlicher Behörden für sie hervorgerufen. Bedauerliche Geschichten über Engelmacherei und Mißhandlungen ebenso wie die betrüblichen Mitteilungen über die Sterblichkeit dieser Kinder erregen immer wieder die Öffentlichkeit. Seit über 50 Jahren wird vor allem durch die Polizeiaufsicht über das Kostkinderwesen Besserung zu schaffen versucht. Alle Kinder, die gegen Entgelt bei fremden Leuten untergebracht sind, werden in den deutschen Staaten teils durch Landesgesetz, teils durch Polizeiverordnungen einer besonderen Aufsicht unterworfen; wurde diese früher entweder durch die unteren Hilfskräfte der Polizei oder durch freiwillige Vereine bewirkt, so wird sie neuerdings seit der bahnbrechenden Tätigkeit des Geheimrat Taube in Leipzig unter der Aufsicht erfahrener Ärzte durch geschulte und besoldete Pflegerinnen ausgeübt. Sie ist also ohne Zweifel im letzten Menschenalter bedeutend besser geworden.

Trotzdem haben alle diese Bemühungen keine durchschlagenden Erfolge gehabt. Sie konnten sie in diesem Rahmen auch nicht haben. Seit den gründlichen Forschungen eines Neumann und Spann wissen wir auch den Grund dafür. Jene Kostkinder sind nur ein kleiner Ausschnitt aus einer großen Menge Kinder, die gleich schutzbedürftig und gefährdet sind wie jene. Sie bilden etwa den dritten Teil der unehelichen Kinder. Deren schlimmes Los ist es, das sich überall in der ungünstigen Lage der Haltekinder widerspiegelt.

Die Haltekinder werden der Aufsicht, gerade von solchen Elementen, die sie zu scheuen haben, nur zu leicht entzogen, indem das Kind in unentgeltliche Pflege kommt, indem es bei Verwandten der Mutter untergebracht wird. So wandern die Kinder hin und her, und eine gleichmäßige Aufsicht tritt gerade bei den gefährdeten, die sie am nötigsten hätten, nur teilweise und vorübergehend ein. So kann die polizeiliche Aufsicht nur einen Teil der Schutzbedürftigen und auch diesen nicht dauernd und regelmäßig betreuen.

Dazu kommt, daß diese Kinder mehr noch als unter schlechter Verpflegung unter dem häufigen Wechsel der Pflegeeltern leiden. Das Haltekind muß oft aber eine gute Pflegestelle nur deshalb verlassen, weil die Mittel nicht da sind, um das Pflegegeld zu bezahlen. So viele Pflegemütter auch unentgeltlich oder gegen nur geringes Entgelt die Kinder behalten, die Regel kann das doch nicht sein. Teilweise kann man diese Gelder beschaffen, indem man die unehelichen Väter heranzieht: eine Aufgabe, die über den Wirkungskreis der Kostkinderaufsicht weit hinausgeht. Geht dies aber nicht, so müssen öffentliche Mittel gewonnen werden. Die Armenbehörden sind verpflichtet, sie zu gewähren. Welche Mängel diese Armenpflege hat, wurde bereits erwähnt; gegenüber den unehelichen Kindern treten sie besonders hervor. Doch auch wo die Armenpflege, wie in vielen unserer Städte, sich jenen Aufgaben gewachsen zeigt, da muß doch diese neue Behörde erst auf das Kind aufmerksam gemacht werden und muß zunächst ihre eigenen Feststellungen und Erhebungen machen. Die polizeiliche Aufsicht hat also gar nicht genügend Befugnisse, um wirksam für ihre Schützlinge sorgen zu können. Dazu müssen wieder andere Behörden herangezogen werden. Die Zeitverluste allein, die damit verbunden sind, wurden manchem schutzbefohlenen Kinde schon verhängnisvoll.

So haben wir hier wieder Mängel in den öffentlichen Einrichtungen. Diese Mängel können nicht dadurch behoben werden, daß der einzelne Beamte und die

einzelnen Behörden besser arbeiten, sondern um sie wirklich zu beseitigen, müssen diese Behörden geändert und in ihrer ganzen Einrichtung mehr den Bedürfnissen der Schutzbefohlenen angepaßt werden. Das sind aber gerade Aufgaben, zu deren Lösung die Gesetzgebung mitwirken kann.

Ja, manche dieser Aufgaben kann nur die Gesetzgebung lösen. Das Zusammenwirken bei den Leistungen von Behörden beruht zu einem großen Teil darauf, daß jede von ihnen ihr eigenes Gebiet hat und nicht ins Gebiet der anderen, selbst in der besten Absicht nicht, störend hineingreift. Wo die Gesetze falsche Grenzen vorschreiben, da ist eine Besserung der Verhältnisse nur durch eine Änderung der Gesetze zu erreichen.

In diesem Sinne kann auch unsere öffentliche Kinderfürsorge lediglich durch Änderung ihrer gesetzlichen Grundlagen so gestaltet werden, daß sie ihre bedeutamen Aufgaben wirklich zu lösen vermag.

Schwieriger ist die letzte Frage, ob es nötig sei, die Reichsgesetzgebung in Bewegung zu setzen oder ob einzelne Landesgesetze nicht zum Ziel führen können. Darüber wurde in den letzten Jahren besonders eifrig im preußischen Abgeordnetenhaus verhandelt, das bisher stets den Standpunkt einnahm, eine Regelung der öffentlichen Kinderfürsorge könne nur durch das Reich erfolgen. Eben jetzt dagegen soll es einen preußischen Gesetzentwurf über Jugendämter beraten. Sehen wir von den rein rechtlichen Fragen ab, so bleibt als wichtigster Grund für ein Reichsgesetz folgende Erwägung übrig, die wir am besten am Kostkinderwesen beleuchten können.

Immer wieder, wenn man durch örtlich beschränkte Gesetze oder Verordnungen die Aufsicht über das Kostkinderwesen eines Bezirks verbesserte, führte das dazu, daß die gefährdeten Kostkinder ihr einfach entzogen werden konnten, indem man sie an einem anderen Orte unterbrachte, wo diese Aufsicht nicht oder nicht so geübt wurde. Wer in diesen Dingen über die engen örtlichen Grenzen hinaus zu arbeiten hatte, konnte oft genug beobachten, wie gewisse Orte plötzlich zur Unterbringung von Kostkindern bevorzugt wurden, die womöglich alle aus derselben Gegend kamen. Aus ganz ähnlichen Gründen treiben die übelberücktigten Entbindungsanstalten, wie sie Gabriele Neuter in ihrem „Tränenhaus“ geschildert hat, gerade in den kleinen Staaten und in entlegenen ländlichen Bezirken, womöglich in der Nähe irgendeiner Grenze ihr Unwesen, wo sie ungestört die uneheliche Mutter ausbeuten, die Kinder meist recht schlecht irgend wohin verschleppen und so eine Fülle von Unheil über Mutter und Kind bringen. Ging man ihnen schärfer zuleibe, so erwies sich das fast stets als unmöglich, weil es dort an den gesetzlichen Handhaben fehlte oder ohne ein festes Eingreifen von außen her in dem kleinen Ortchen irgendwelche erfolgreiche Aufsicht gegen dieses Treiben, das sich nach außen hin schön zu verstellen sucht, nicht zu erreichen war. Es konnte jahrelang dauern, bis es nach unendlichen Mühen gelang, ein solches böses Geschwür am Volkstörper aufzuschneiden. Oft verschwand es erst, wenn die Gründer mit ihrem Gewinn sich in Sicherheit gebracht hatten.

Die Verschiedenheit der Gerichte und Verwaltungsverhältnisse in den vielen Einzelstaaten erschwert eine gründliche Kinderfürsorge sehr. Gewiß sollte man nicht alles über einen Kamm scheren. Gerade die Verschiedenheit unserer deutschen Länder hat oft in dem einen wertvolle neue Einrichtungen entstehen lassen, die später von anderen nachgeahmt wurden. Dennoch ist ein Grundstod einheitlicher Ordnung dringend zu wünschen. Ohne ihn werden sich gewisse Fortschritte überhaupt nicht erringen lassen. Man müßte denn auf den umständlichen Weg warten wollen, daß alle Einzelstaaten nach und nach gleichartige Gesetze erlassen und so mühsam die gewünschte Einheit herstellen. Das hieße praktisch eine wirkliche Besserung auf den Nimmerleinstag verschieben.

Wenn wir eine gründliche Besserung der öffentlichen Kinderfürsorge wünschen, und wir müssen sie wünschen, so ist dafür aus praktischen Gründen der Weg durch die Reichsgesetzgebung der beste.

Es drängen dahin auch jene Rechtsfragen, die bereits erwähnt wurden. Große Rechtsgebiete, die hier in Frage kommen, sind ganz oder zum großen Teil reichs-

gesetzlich geordnet, so die Kinderfürsorge der Versicherungsanstalten, die mit der öffentlichen Kinderfürsorge bisher gar keine Beziehung hatte, so weiter die Armenpflege für Kinder, die im Unterstützungswohnstättengesetz zum Teil für das ganze Reich geregelt ist, in manchen Stücken jedoch bedauerliche Unterschiede der Gesetze und der Rechtsprechung in den einzelnen Ländern aufweist. Einheitlich geordnet ist die elterliche Gewalt und das Vormundschaftswesen; leider wieder landesgesetzlich mit argen Unterschieden die Zwangsfürsorgeerziehung. Manche dieser Gegensätze haben große Bedeutung für das Leben und Wohl des Kindes, jedoch würde bei weitem ihre Betrachtung zu sehr in rechtliche Einzelheiten hineingehen. Die gesetzlichen Bestimmungen des Reiches binden und hemmen die Landesgesetze vielfach. Diese können manchmal wünschenswerte Fortschritte in der Jugendfrische nicht herbeiführen, wenn sie auch wollen, denn das Reich verbietet ihnen dabei gerade solche Vorschriften, die unumgänglich nötig sind. Ein neues Reichsgesetz soll nicht bloß für die Einzelstaaten zu der Gleichheit in den notwendigen Dingen führen. Es muß auch in vielen Stücken die Hemmnisse hinwegräumen, die in den Anordnungen von allerlei Reichsgesetzen liegen und für unsere Tage nicht mehr passen. So werden dann die Bundesstaaten, was sie an einem Punkte etwa der unentbehrlichen Einheit opfern müssen, durch neue Bewegungsfreiheit an anderen wichtigen Stellen zurückgewinnen.

Wir brauchen eine einheitliche reichsgesetzliche Regelung der Kinderfürsorge, die für die notwendige Einheit und Gleichmäßigkeit sorgt, ohne der gesunden Verschiedenheit der Arbeit in den einzelnen Ländern unnötig den Weg zu versperren. Nur dadurch können wir erreichen, was uns eben jetzt dringend nottut, daß alle schutzbedürftigen Kinder, die auf öffentliche Versorgung Anspruch haben, diese Versorgung überall in genügendem Maße rasch und sicher erhalten. Dann wird die neue Ordnung wieder den Anfang einer gedeihlichen Entwicklung bilden, die sich der Eigenart der Stämme und Staaten des Reiches in einer freien Gestaltung der Landesgesetzgebung anschließen kann.



## Englands Bild in den Augen der deutschen Klassiker

Von Dr. M. Sobel von Zabelitz

### III. Hebbels, Grillparzers und Otto Ludwigs Meinung über England



Wie an die Weimarer Klassiker sich anschließende Schriftstellergeneration ist von zweierlei Geist beherrscht; ein Teil will abseits vom Tageslärm am Werk Goethes und Schillers fortarbeiten, der andere will mit der Weltabgewandtheit des deutschen Schrifttums brechen und eine politische Literatur schaffen. Diese Strömung, das „junge Deutschland“, nennt Heine und Guzkow als die bedeutendsten Vertreter; die unpolitischen, stillen Fortsetzer der klassischen Literatur sind Grillparzer, Hebbel, Otto Ludwig, insbesondere auf dem Gebiet des Dramas.

Der Dramatiker, der seinen Werken weltgeschichtlichen Gehalt leihen will, kann, auch wenn ihm das eigentliche politische Interesse fehlt, nicht achtlos an den großen Völkerindividualitäten vorübergehen, welche die Geschichte schaffen. Daher ist Hebbel bemüht, aus anekdotischen und geschichtlichen Zügen, die er eifrig zusammenstellt, die Bilder der großen Nationen zu gewinnen. Wenn auch Frankreichs unruhige Nachbarschaft Deutschlands Hauptaugenmerk fordert, finden sich bei Hebbel schon früh Beobachtungen über England. 1838 schreibt der fünfundzwanzigjährige Dichter in sein Tagebuch über die Möglichkeit einer Lyrik in